

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Juli 1952

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| I. Kirchengesetze: | 63) Propsteisynoden |
| 60) Besetzung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands | 64) Orgelschüler |
| II. Bekanntmachungen und Mitteilungen: | III. Personalien 65) |
| 61) Nebeneinkünfte der Küster | IV. Predigtmeditationen |
| 62) Reisekosten der Pröpste und Pastoren | V. Handreichungen für den kirchlichen Dienst |

I. Kirchengesetze

60) Gr.-Nr. / 386 /² II 37 g

Gemäß § 2 der Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950 werden die nachstehenden amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgedruckt.

Schwerin, den 21. August 1951

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

Besetzung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (KABL für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950, Nr. 15, S. 75) be-
rufen:

1. zum Präsidenten des Gerichtes
Professor D. Dr. Johannes Heckel in Feldkirchen bei München;
2. zum Vizepräsidenten des Gerichtes
Rechtsanwalt Dr. Erhard Finster in Radebeul 2 bei Dresden;
3. a) zu geistlichen Mitgliedern des Gerichtes
Dekan Lic. Friedrich v. Ammon in Rosenheim (Obb.),
Superintendent Johannes Bosse in Stolzenau/Weser,
Superintendent Gotthard Denneberg in Flöha/Sa.,
Studiendirektor Dr. Gerhard Kunze in Preetz,
Landessuperintendent Heinz Pflugk in Rostock,
Professor Kurt-Dietrich Schmidt in Hamburg,
Kirchenrat Lic. Gerhard Schulze-Kadelbach in Eisenach;
- b) zu weltlichen Mitgliedern des Gerichtes
Landeskirchenamtspräsident Herbert Bührke in Kiel,
Landgerichtsdirektor z. D. Karl Hoose in Braunschweig,
Oberregierungsrat a. D. Fritz Lemm in Güstrow,
Amts- und Landgerichtsdirektor Werner Lobsien in Lübeck,
Verwaltungsrechtsrat Dr. Georg Merker in Springe (Deister),
Oberrichter Gottfried Pohl in Gotha,
Oberkirchenrat Dr. Theodor Schattenmann in München.

München, den 28. Mai 1951

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. April 1951

Auf Grund von § 7 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (KABL für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950, Nr. 15, S. 75) und zugleich zur Ausführung dieses Kirchengesetzes auf Grund von § 8 verordnet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes:

§ 1

(1) Sitz des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ist der Sitz des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bedient sich des Lutherischen Kirchenamtes Berlin (Anschrift: Berlin-Schlachtensee, Terrassenstraße 16, Telefon 847401) als Geschäftsstelle.

§ 2

Den Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vertritt im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert ist, tritt an seine Stelle das dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder das der Geburt nach älteste rechtskundige Mitglied. Das Dienstalder bestimmt sich nach dem Tage der Berufung zum Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes.

§ 3

Bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird ein Präsidium gebildet. Ihm gehören der Präsident, der Vizepräsident und ein geistliches Mitglied an. Paragraph 2 Satz 2 und 3 werden auf seine Bestellung entsprechend angewendet.

§ 4

(1) Ist ein Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht anhängig geworden, so bestimmt das Präsidium durch unanfechtbaren, den Parteien zuzustellenden Beschluß die Zusammensetzung des erkennenden Senates.

(2) Zum Vorsitzenden des erkennenden Senates ist der Präsident oder der Vizepräsident zu bestimmen.

Die beiden Mitglieder des erkennenden Senates sind in der Regel nach der Reihenfolge einer Liste auszuwählen, die getrennt für geistliche und weltliche Mit-

glieder nach dem Alphabet aufzustellen ist. Fachliche und geographische Gründe rechtfertigen eine Durchbrechung dieser Regel.

Für das geistliche und weltliche Mitglied ist je ein ständiger Vertreter zu bestellen.

(3) Der erkennende Senat ist für alle in dem anhängenden Verfahren zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nicht der Vorsitzende allein zu entscheiden hat.

(4) Bei Behinderung eines Vorsitzenden führt das weltliche Mitglied den Vorsitz im erkennenden Senat; bei dessen Verhinderung der weltliche ständige Vertreter.

(5) Für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters eines Mitgliedes bestimmt das Präsidium einen zeitweiligen Vertreter.

§ 5

(1) Zur Erstattung von Rechtsgutachten nach § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 und zur gutachtlichen Stellungnahme zu Rechtsfragen, die für die künftige Rechtentwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes, die von dem Präsidium jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestimmt werden.

(3) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident; für seine Stellvertretung im Vorsitz des Großen Senats gilt § 2 sinngemäß.

(4) Der Große Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Der erkennende Senat hat eine Rechtsfrage dem Großen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen, wenn er in dieser Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates oder einer gutachtlichen Stellungnahme des Großen Senats abweichen will oder wenn die Rechtsfrage für die künftige Rechtentwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Kirchenleitung ausdrücklich darauf anträgt.

§ 7

(1) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung von jedem Verfahren durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Kirchenleitung kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vertreter bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden und kann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(3) Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Auf das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht finden, soweit nicht im Kirchengesetz vom 23. Juni 1950 und in den dazu ergangenen Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) über Beratung und Abstimmung sinngemäß Anwendung, wobei sich das Verfahren 1. Instanz nach den für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften richtet. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 9

Außer in den im § 41 Zivilprozeßordnung aufgeführten Fällen ist von Ausübung des Richteramtes jedes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen, das nach der Ordnung einer am Rechtsstreit beteiligten Partei in deren Dienst steht oder stand.

§ 10

(1) Der erkennende Senat beschließt von Amts wegen oder auf Antrag über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden. In dem Beschluß sind der Gegenstand und die Lage des Verfahrens

anzugeben. Der Beigeladene hat die Stellung einer Partei. Die Wirkung der Rechtskraft erstreckt sich auch auf ihn.

(2) §§ 64—77 Zivilprozeßordnung sind nicht anwendbar.

§ 11

(1) Die Parteien sind nicht gezwungen, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

(2) Sie können sich aber in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen und in der mündlichen Verhandlung in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(3) Als Bevollmächtigte und Beistände können bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte und Professoren an den juristischen und theologischen Fakultäten einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule Deutschlands auftreten. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(4) Die Bevollmächtigten und Beistände müssen einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören.

§ 12

(1) Alle Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 13

(1) Die nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 jederzeit mögliche mündliche Verhandlung wird von Amts wegen oder auf Antrag anberaumt. Einem Antrag der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche oder des von ihr bestellten Vertreters ist stattzugeben.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Ort der mündlichen Verhandlung. Sofern die mündliche Verhandlung nicht am Sitz des Lutherischen Kirchenamtes stattfindet, soll als Ort der mündlichen Verhandlung der Amtssitz der Kirchenleitung einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche gewählt werden. Diese Kirchenleitung hat dem Gericht die notwendigen Räumlichkeiten und auf Verlangen einen Protokollführer zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Klagerrücknahme geschieht durch Erklärung gegenüber dem Gericht.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Erlaß eines Anerkenntnis- und Versäumnisurteils und über den Einzelrichter sind nicht anwendbar. Ein Anerkenntnis unterliegt der freien Beweiswürdigung.

§ 15

Alle Dienststellen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen, angeschlossenen Gemeinden und Werke haben Rechtshilfe zu leisten.

§ 16

(1) Der erkennende Senat ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Entscheidung darf über das Klagbegehren nicht hinausgehen und nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, über die den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

§ 17

(1) Fehlt ein wesentliches Erfordernis der Klagschrift und hat der Kläger innerhalb einer ihm bestimmten Frist den Mangel nicht beseitigt oder ist die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes nicht gegeben, so kann der erkennende Senat die Klage durch Beschluß abweisen. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Im übrigen entscheidet der erkennende Senat durch Urteil, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auf Grund notwendiger mündlicher Verhandlung durch Urteil,

durch Beschluß, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ohne oder auf freigestellte mündliche Verhandlung hin durch Beschluß zu entscheiden gewesen wäre.

(3) Der Große Senat spricht ohne mündliche Verhandlung nur zur Rechtsfrage durch Beschluß. Sein Spruch ist in der anhängigen Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 18

Eine Verkündigung der Urteile findet nicht statt. Sie sind, auch wenn mündliche Verhandlung stattgefunden hat, stets mit Tatbestand und Gründen zuzustellen.

§ 19

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeits- und Restitutionsklage steht auch der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu, selbst wenn sie keinen Vertreter nach § 7 bestellt hatte.

§ 20

Den Wert des Streitgegenstandes setzt der erkennende Senat nach freiem Ermessen in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß fest.

§ 21

(1) Auf Gerichtsgebühren und Ersatz der gerichtlichen Auslagen sowie auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen werden sinngemäß die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften angewendet, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(3) Der Betrag der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, in der Endentscheidung festzusetzen, sonst in einem besonderen Beschluß. Der Betrag ist nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

Berlin, den 20. April 1951

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

61) G.-Nr. / 201 / VI 48 h

Nebeneinkünfte der Küster

In einer Reihe von Gemeinden erhalten die Küster für besondere Dienstleistungen (zum Beispiel für das Legen eines Teppichs oder Läufers, das Schmücken des Altars bei Trauungen usw.) eine Vergütung und verschaffen sich durch das Anbieten derartiger besonderer Ausschmückungsgegenstände und auch durch andere oft mühelose Dienstleistungen einen nicht unerheblichen Nebenverdienst. Bei den Gemeindegliedern entsteht hierdurch sehr leicht der Eindruck, als ob die Küster aus derartigen Dienstleistungen ein lohnendes Geschäft machen, das die Kirche duldet und unterstützt. Hierdurch wird leicht ein berechtigtes Ärgernis hervorgerufen, das dem Ansehen der Kirche schadet. Der Oberkirchenrat hält es für erforderlich, daß die Pastoren ihr Augenmerk auf diese Angelegenheit richten und dafür sorgen, daß derartige Dienstleistungen und die dafür geforderte Entschädigung auf ein sachlich gerechtfertigtes Maß eingeschränkt werden. Den Küstern sind derartige Nebeneinnahmen nur zu gestatten, wenn das Einverständnis des Kirchgemeinderates vorliegt.

Schwerin, den 21. April 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

62) G.-Nr. / 116 / VI 3 k¹ D, B. / L.

Reisekosten der Pröpste und Pastoren

Nach §§ 67 und 68 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (Seite 184 ff.) haben die Pröpste bestimmte Verpflichtungen, auf die Amtsverwaltung der Pastoren der Propstei zu achten und andere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen von den Herren Landessuperintendenten etwa gestellt werden. Diese Aufgaben machen gelegentliche Reisen nötig. Im Haushaltsplan sind unter Kap. IV 2 a der Ausgaben solche Reisekosten vorgesehen. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Landessuperintendenten, diejenigen Reisekosten, die nicht den Ärares der einzelnen Kirchen, wie bei den offiziellen Pastorensynoden, zur Last fallen, dem Oberkirchenrat mitzuteilen und die Abrechnung über die Auslagen des betreffenden Propstes dabei vorzulegen, damit eine Anweisung erfolgen kann.

Falls die Pastoren dienstliche Reisen im Interesse der Verwaltung der kirchlichen Grundstücke oder aus anderer Veranlassung machen müssen, können die Kosten dafür aus dem Ärar entnommen werden. Die Voraussetzung ist jedoch, daß der zuständige Herr Landessuperintendent vor Antritt der Reise diese bewilligt hat. Die baren Auslagen sind in angemessenen Grenzen zu belegen und aus dem Ärar zu entnehmen. Bei der Prüfung der Kirchenrechnung ist seitens der Herren Landessuperintendenten darauf besonders zu achten, daß die Höhe der Kosten nicht die nötigen Grenzen übersteigt.

Schwerin, den 8. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

63) G.-Nr. / VI-32 c

Propsteisynoden

In den Beratungen der Landessynode wurde nachdrücklich der Wunsch ausgesprochen, daß die in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorgesehenen Propsteisynoden (§ 20) in den Propsteien ordnungsmäßig gehalten werden sollten. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Landessuperintendenten, die Herren Pröpste von diesem Wunsch der Landessynode in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuwirken, daß die Propsteisynoden in der in der Verfassung vorgeschriebenen Weise auch wirklich gehalten werden. Der Oberkirchenrat bemerkt dabei, daß die Teilnahme von nicht den Kirchengemeinderäten angehörenden Personen nur eine Ausnahme ist, und daß in erster Linie die ordnungsmäßigen Kirchenältesten (am besten auch ohne die Ersatzleute) zusammenkommen, damit eine fruchtbare Beratung stattfindet, die in größeren Kreisen sonst leicht uferlos wird.

Schwerin, den 12. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

64) G.-Nr. / 524 / VI 48 c

Orgelschüler

Von Orgelschülern ist bisher für das Übungsspiel eine verschieden hohe Entschädigung erhoben worden. Der Oberkirchenrat weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß von den Orgelschülern eine Gebühr an sich nicht erhoben werden darf. Dagegen ist eine Entschädigung für den Stromverbrauch beim Übungsspiel zu entrichten. Damit diese innerhalb der Landeskirche einheitlich erhoben wird, ist künftig, wenn nicht ganz besondere Umstände es erforderlich machen, von denselben abzuweichen, nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren:

a) Schüler, die häufiger zu Vertretungen herangezogen werden — infolge Krankheit, anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme oder Urlaub des Organisten — zahlen keine Entschädigung.

b) Schüler, die durch ihren Fleiß, ihre Fortschritte in der Ausbildung sowie durch ihre ganze Haltung zeigen, daß die Landeskirche in ihnen später brauchbare Organisten erhoffen darf, zahlen 0,20 DM pro Stunde.

c) Alle anderen Schüler zahlen 0,50 DM pro Stunde.

Im Zweifelsfalle ist eine Beurteilung durch den Kreiskirchenmusikwart herbeizuführen.

Schwerin, den 25. April 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

III. Personalien

Berufen wurden

Oberkonsistorialrat Hanns Frahm in Schwerin zum ordentlichen Mitglied und nichtgeistlichen Rat des Oberkirchenrates mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ mit Wirkung vom 23. Juni 1952. / 26 / Pers.-Akten.

Pastor Helmut Rux in Vellahn auf die Pfarre Wismar, Heilig Geist II, zum 1. Juni 1952. / 9 / Pred.

Bestellt wurde

Pastor Dietrich Scheidung in Boizenburg zum Propsten des Boizenbüger Zirkels mit Wirkung vom 1. Juni 1952. / 53 / 2 VI 14 a.

In den Ruhestand versetzt wurden

Pastor Hermann Kruhöffner in Tarnow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. August 1952. / 45 / Pers.-Akt.

Pastor August Bard in Waren auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1952. / 223 / Pers.-Akt.

Die Emeritierung des Propstes Albert Schmidt in Burg Stargard zum 1. November 1951 wurde mit seinem Einverständnis bis zum 1. September 1952 hinausgeschoben. / 16 / Pers.-Akt.

IV. Predigtmeditationen

Matth. 6, 19—24 (7. n. Trin.)

Zur Einzelerklärung:

Statt „Rost“ wohl besser „Wurm“ (vgl. Holzwurm). Einfältig, Schalk: wohl im Sinne von gesund, krank. Dabei gibt Luthers Übersetzung einfältig den Sinngehalt der Aussage glücklich wieder (s. unten). Mammon: nach Hauck (Th. W.) von aman trauen. Also das, worauf man sein Vertrauen setzt (vgl. Luther, Gr. K.: Worauf du nun dein Herz hängest und verlässest — —).

Zum Zusammenhang:

Gesamtstruktur der Bergrede und Vergleich mit Luk. machen es wahrscheinlich, daß es sich bei unserem Text um Kompositionen des Evangelisten handelt. Damit sind wir von der Verpflichtung befreit, die drei Aussagen des Textes um jeden Preis als Einheit zu nehmen und zu gestalten. Gewiß hat Matth. sie als zusammengehörig gesehen. Unter welchem Gedanken? Vielleicht: Wie stehen Jesu Jünger zum Besitz oder zu den Werten der Welt? Oder: Der Totalitätsanspruch Gottes?

Zur Meditation:

Wir empfehlen, zunächst die einzelnen Abschnitte zu meditieren.

1. (V. 19—21.) Die Todesverfallenheit alles Irdischen hat uns das Erleben der jüngsten Vergangenheit so deutlich vor Augen geführt, daß wir davon nicht lange zu reden brauchen. Aber: Schätze im Himmel sammeln? Ist das nicht jüdisch, römisch gedacht? Und damit unevangelisch? Wir wissen: Wir erwerben uns keine Schätze im Himmel. Wir können nur den uns geschenkten Schatz, das Reich Gottes (Matth. 13, 44), Christus selbst festhalten. Das ist die existentielle Aufgabe jedes Christen („Herz“).

2. (V. 22—23.) Wir nehmen diese Worte nicht nur gleichnishaft, sondern im eigentlichen Sinn. Dann sehen wir mit vielen Betern des Alten Testaments das Auge als das Organ für die Erkenntnis, Wahrnehmung und Aufnahme Gottes. Welch ein Reichtum entfaltet sich dann. Unsere Augen können schielen, weil sie nicht einfältig und einheitlich sind. Sie können verschleiert sein und sind dann verschwommen. Einfältig Gott sehen, das gibt uns einen klaren Blick für die Welt- und Lebensordnung Gottes. Das erleuchtet aber auch unseren Leib, unser Leben. „Herr, gib Augen, die was taugen...“

3. (V. 24.) Der antike Sklave konnte mehreren Herren gehören. Wie viele von uns gehen mit aufgespaltenem Herzen durchs Leben. Ein Christ kann und darf das nicht. Er steht unter dem Absolutheits- und Totalitätsanspruch Gottes. Die Dinge und Werte der Welt (Hab und Gut, Ehre, Familie, Nation, Sport, Kino, Alkohol u. a.) zeigen darin ihre dämonische Kraft, daß sie den ganzen Menschen beschlagnahmen wollen. Gott aber spricht: „Ich bin der Herr, dein Gott.“

Wo steckt in unserem Text das Evangelium? Wir haben den Schatz. Das einfältige Auge ist uns geschenkt. Gott hat uns unter seine Herrschaft gestellt. Wie groß ist diese Aufgabe! Daß wir an ihr und damit an dem alleinigen Herrn nicht schuldig werden!

Joh. 15, 1—11 (8. n. Trin.)

Zur Einzelerklärung:

Ich bin. Dieser johanneische Aussagesatz erhält nach neuerer theologischer Erkenntnis die messianische Prädikation: Ich bin es, d. h. der erwartete Messias. In V. 2 beachte das Wortspiel des Urtextes: wegnehmen und reinigen. Die Mahnung: Bleibet in mir u. ähnl. neunmal im Text. Die Verheißung „Frucht bringen“ sechsmal. Damit

sind die Akzente gesetzt. Zu beachten auch die Abwandlung: Bleiben in mir, V. 3 und öfter, in meinen Worten, V. 7, in meinen Geboten und in meiner Liebe, V. 10.

Zum Zusammenhang:

Unser Text gehört den Abschiedsreden zu. Drei Hauptgedanken: Ich und der Vater, ich und die Meinen, ihr untereinander. Auch in unserem Text klingen alle drei an, der Hauptton auf dem zweiten.

Zur Meditation:

Leitgedanke: Bleibet in mir. Frage: Wollen wir (Prediger und Gemeinde) das wirklich: In Jesus bleiben? Der Text mit seiner unerschöpflichen Fülle macht es leicht und schwer, den Reichtum zu heben, der uns dann geschenkt wird, aber auch die Folgen zu bedenken, die solch Entschluß mit sich bringt. Der Reichtum. Der Weinstock ist da: Die Inkarnation ist vollzogen. Wir sind hineingenommen, für uns ist das geschehen, V. 9. Durch die Vergebung sind wir zur Gemeinschaft mit Gott berufen, V. 3. Nun dürfen wir — zu Gottes Ehre — Frucht bringen. Dabei arbeitet Gott — durch Heimsuchungen u. a. — an uns, daß unser Leben fruchtbarer wird, V. 2 u. 5. Wir haben nun die „offene Tür“, die Gewisheit, betend gehört und erst genommen zu werden, V. 7. Mit dem allen — wie könnte es auch nur annähernd in einer Predigt ausgeschöpft werden — ist unser Leben unter die Losung gestellt: Freude, vollkommene Freude, V. 11. Die Forderung: Wir sind Beschlagnahmen: Wir gehören ihm, unserem Herrn (Luthers Erklärung zum 2. Artikel). Bleibet, das bedeutet Dauer in allem sonstigen Wandel und Wechsel, Beharrlichkeit in aller Unzuverlässigkeit. Ohne ihn ist unser Leben nur Dasein, Vegetieren, Leerlauf, V. 5. Wie verwirklicht sich unser Bleiben? Scheinbar so selbstverständlich, und doch so oft gar nicht oder nur mechanisch verwirklicht. Das Sakrament (Weinstock!) will uns immer wieder Kraft geben zur Frucht. Jüngerschaft wird gefordert, V. 8. Daß wir hören, gehorsam sind und nicht zurückgehen. In seiner Liebe sollen wir bleiben. Sie weitergeben, unerschrocken, unermüdet.

Es gilt nach der anschaulichen Darstellung des Reichtums, der Gabe und des Ernstes der Forderung die Frage jedem Hörer mitzugeben: Willst du nun wirklich in Jesu bleiben?

Matth. 7, 24—29 (9. n. Trin.)

Zur Einzelerklärung:

„Meine Rede“, wie anstößig muß das der jüdischen Frömmigkeit sein (vgl. auch: „Ich aber sage euch“, Kap. 5). „Entsetzte sich“, an sich beide Auslegungen möglich: Ein abwehrendes Entsetzen als über eine Blasphemie oder beglückendes Außer-sich-sein darüber, daß Gott am Werk ist. Hier wohl im letzteren Sinn, worauf auch das griechische Wort für Luthers Übersetzung „gewaltig“ hindeutet.

Zum Zusammenhang:

Schluß der Bergrede. Inhaltsschwere Zusammenfassung der Wirkung, die Jesus hervorgerufen hat. Das Volk hat seine Vollmacht gespürt. Liegt das an dem, was er sagte? Oder daran, wie er sprach? Oder an seiner „Gesamtperson“? Frage: Warum heute soviel ohnmächtige Rede? So wenig Vollmacht?

Zur Meditation:

Das Gleichnis erhellt sich selbst. Nur keine kulturge-schichtlichen oder zeitgeschichtlichen Kenntnisse ausbreiten. Sofort medias in res. Auf das Tun kommt es an, nicht auf das Hören. Ist das lutherisch? Wir wissen: Vor

Gott gilt kein Tun, sondern nur ein im Hören Sich-schenken-lassen. Gegenfrage: Liegt vielleicht soviel unerfreuliche Quietät und Passivität gerade im Bereich der lutherischen Kirchen in Vergangenheit und Gegenwart hier vor Anker: Der Mensch nichts, Gott alles. Daher kein Tun. Wir wissen, zwischen Gott und uns gilt es in alle Ewigkeit: Wir können und sollen nichts tun. Gott schenkt. Wir lassen uns beschenken. Aber: Wo Gott schenkt, ist Gnade. Gnade ist Kraft und Leben, will wirken, drängt zur Tat (Jesus fordert Frucht, Luther: Vorrede zu Röm.). Also doch: Tun. Aber nicht Moral. Tun der Rede heißt: Die alles umspannende Totalität des in Jesu Wort uns begegnenden Heilswillens Gottes ernst nehmen. Z. B. Gott wirklich ganz den Vater sein lassen, auch in aus-wegloser Lage. Die offene Tür zu Gott fleißig benutzen. Der Vergebung sich ernstlich getrösten. Aber dann auch mit der Heiligung ernst machen. Unsere Aufgabe: Jede Verkündigung des Wortes Gottes im

Sinne unseres Textes vornehmen. Den von Gemeindegliedern oft geforderten 4. Teil der Predigt, die konkrete Deutung des Willens Gottes auf Grund des verkündigten Wortes nicht vergessen. Wir übersehen nicht, daß nicht nur der einzelne Christ, sondern auch ganze Gemeinden, ja im Laufe der Geschichte ganze Kirchen an Jesu Forderung schuldig werden: Sie hören und tun nicht. Das Bild von der Wasserflut nötigt uns, an die Sintflut als das Gottesgericht zu erinnern und dabei nicht unerwähnt zu lassen, daß das kommende Gottesgericht vielfach unter diesem Bild angeschaut wurde. Dürfen wir es unausgesprochen lassen, daß schon heute manche einzelne Christen, aber auch Gemeinden, unter dem Gericht dieses Wortes zu stehen scheinen? Dürfen wir den unheimlichen Ernst verschweigen, der über alle Hörer, die nicht Täter sind, im letzten Gericht hereinbrechen wird? Und wir?

Oberkirchenrat Maercker

V. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Arbeit an einer neuen lutherischen Ordnung des kirchlichen Lebens in Deutschland reicht mit ihren Anfängen in die Zeit des Kirchenkampfes zurück. Von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) wurde diese Arbeit als eine ihrer ersten Aufgaben angegriffen und dem 1948 gebildeten Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens übertragen. Unter Leitung von Bischof D. Wester (Schleswig) hat der Ausschuß bis zum Frühjahr 1951 den Entwurf einer „Ordnung des kirchlichen Lebens“ in zwölf Abschnitten erarbeitet. Die Lutherische Generalsynode nahm am 23. Juni 1950 in Ansbach Abschnitt I und am 28. Mai 1951 in Rostock die Abschnitte II und III an. Diese Abschnitte der Lebensordnung sind in dem unten abgedruckten Wortlaut den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche als Richtlinien zugeleitet worden. Wir verweisen auf den durch die Mecklenburgische Landessynode verabschiedeten von dieser Fassung abweichenden Wortlaut, der für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Gültigkeit hat, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 1951, vom 20. Dezember 1951.

Auf ihrer diesjährigen Tagung in Flensburg lagen der Generalsynode die Abschnitte IV bis VIII vor, von denen Abschnitt VII (Von der christlichen Ehe und kirchlichen Trauung) zunächst zurückgestellt wurde. Die Abschnitte IV, V, VI und VIII wurden am 29. April 1952 in der unten folgenden Textfassung angenommen; ehe sie jedoch als endgültig veröffentlicht werden, sollen die Gliedkirchen Gelegenheit haben, ihre zum Teil noch ausstehenden Stellungnahmen abzugeben. Sie sind inzwischen gebeten worden, dies bis zum 15. November 1952 zu tun. Erst wenn daraufhin der in Flensburg verabschiedete Wortlaut durch die Lutherische Kirchenleitung nochmals überprüft ist, sollen diese Abschnitte den Gliedkirchen als Richtlinien zugeleitet werden.

Die restlichen Abschnitte der Lebensordnung, deren Bearbeitung weiter dem Ausschuß für gemeindliche Fragen obliegt, handeln: Vom Amt und den Ämtern in der Gemeinde (IX), Vom Dienst der Glieder der Gemeinde (X), Von der Aufnahme und dem Austritt Erwachsener (XI) und Von der Kirchengzucht (XII).

I. Von der Taufe

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16, Vers 16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13—16). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Kindertaufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf einer Heimat, in der Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern werden ihre Aufgabe am besten erfüllen, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und auch ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.

3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.

Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Verwaltung des Taufsakraments gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann.

Eltern, die ihr Kind nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kund tun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das Wahlrecht, das

Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten werden. Haustaufen sind ebenso wie Kliniktaufen auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und zu der übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben beide Eltern ohne ausdrückliche vorherige Mitteilung ihrer Verhinderung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden.

Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen mit folgenden Worten vollzogen werden:

„Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf

die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei müssen die Namen der Taufzeugen angegeben werden.

6. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Dieses gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

7. Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufsakrament nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten (s. 2.) gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung (s. 2.) zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchenvorstandes, die Taufe versagen zu müssen, so können die Betroffenen beim Dekan (Propst, Superintendent) Einspruch gegen seine Entscheidung erheben.

II. Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend

1. Mit der Kindertaufe wird der Gemeinde die Verantwortung auferlegt, allen getauften Kindern das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.

2. Dieser Dienst an den Kindern geschieht durch die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde.

Er beginnt im Elternhaus durch das ganze Leben der Hausgemeinde. Die Eltern erziehen ihre Kinder dadurch, daß sie täglich für sie beten und sie selbst beten lehren, daß sie ihnen (etwa an Hand einer Bilderbibel) die biblische Geschichte erzählen und mit ihnen den Kleinen Katechismus lernen, daß sie mit ihnen bei Tisch beten, Hausandacht halten und die Lieder der Kirche singen, und daß sie ihnen durch einen Wandel nach Gottes Geboten und die rege Teilnahme am Leben der Gemeinde Vorbild sind. Die christliche Erziehung des kleinen Kindes ist in besonderer Weise Aufgabe der Mutter. Später helfen der evangelische Kindergarten, der Kindergottesdienst und die Gemeindejugendkreise den Eltern, ihre Kinder recht zu erziehen. Mit den heranwachsenden Kindern besuchen sie selbst den Gemeindegottesdienst. So stellen sich Vater und Mutter mit ihren Kindern unter die Liebe und Zucht Christi, erfüllen den Auftrag, den Gott ihnen gegeben hat, und helfen ihren Kindern, lebbdige Glieder der christlichen Gemeinde zu werden.

Neben den Eltern und mit ihnen tragen die Paten besondere Verantwortung dafür, daß ihre Patenkinder bei Christus und seiner Kirche bleiben.

Die Gemeinde erfüllt ihre Verantwortung an den getauften Kindern, indem sie dafür sorgt, daß die Kinder in allen Altersstufen in geordneter und ausreichender Weise christlich unterwiesen werden (Kindergarten, Kindergottesdienst, evangelische Unterweisung in Schule und Kirche, Katechumenen- und Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendkreise). Die christliche Unterweisung soll die Kinder zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift

Wird die Taufe eines Kindes nicht gewährt, so kann es gleichwohl am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe letztlich bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.

9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Bei der Taufe vertreten sie das Kind, bekennen an seiner Stelle den christlichen Glauben und versprechen mit seinen Eltern, ihm zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt und sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so wird der Pastor solche aus der Gemeinde erbitten. Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pastors über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen.

anleiten, sie durch D. Martin Luthers Kleinen Katechismus in die christliche Lehre einführen und ihnen zu einer freudigen Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Gebet verhelfen. Die Gemeinde soll sich darüber hinaus auch dafür verantwortlich wissen, daß die christliche Erziehung der Jugend in der Schule und dem öffentlichen Leben nicht gestört und gefährdet, vielmehr mit allen Kräften gefördert wird.

3. Die kirchliche Unterweisung der Kinder (Kinder-Katechumenat) mündet ein in den Konfirmandenunterricht.

Der Konfirmandenunterricht ist in seinem Kern Sakramentsunterricht. Er soll den Kindern die Bedeutung der Heiligen Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehfrüchtigen und freudigen Teilnahme am Heiligen Abendmahl hinführen. Dabei soll er in vertiefender Zusammenfassung des vorhergegangenen Katechumenats eine klare Erkenntnis der christlichen Lehre vermitteln, in das gottesdienstliche Leben der Kirche einführen und zum Dienst in der Gemeinde anleiten.

Zum eigentlichen Konfirmandenunterricht kann nur zugelassen werden, wer in den Grundfragen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Darum verschafft sich der Pastor, gegebenenfalls im Beisein der Kirchenältesten, einen Einblick in den Stand der Unterweisung und entscheidet über Zulassung oder Zurückstellung von dem Konfirmandenunterricht. Bei dieser Entscheidung sind das Verständnis des Kindes, sein Wandel und seine Beteiligung am Leben der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Konfirmation selbst geht eine Unterredung voraus, in der die Kinder dartun, daß sie in den Hauptstücken des christlichen Glaubens wohlunterrichtet sind. Diese Unterredung wird in einem öffentlichen Gottesdienst ge-

halten, zu dem die Eltern und Paten der Kinder besonders eingeladen werden.

In der Konfirmation bezeugt die Gemeinde den Kindern die in der Taufe empfangene Gnade Gottes und Gliedschaft am Leibe Christi, damit sie sich solcher Gaben in ihrem ganzen Leben getrösten und in rechtem Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Gott leben.

Sie ruft die Kinder dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen, und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum Heiligen Abendmahl zu.

Sie erbittet für sie unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes.

Sie ermahnt sie, sich treu an Gottes Wort und Sakrament zu halten und sich als lebendige Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erweisen.

In dem allen weiß sie, daß die Befestigung im Glauben nicht ein menschliches Werk, sondern das Handeln des gnädigen Gottes ist. Der Dreieinige Gott, der den Täufling in seine Gnade genommen hat, will ihn darin auch stärken und erhalten durch sein Wort und Sakrament.

Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.

4. Die gemeinsame Fürbitte für die Konfirmanden soll ein wesentliches Gebetsanliegen der Gemeinde sein. Während der Konfirmandenzeit ist es besonders wichtig und notwendig, daß auch die Eltern und Paten den Dienst der Kirche an den Kindern nach besten Kräften fördern, mit ihnen den Gottesdienst besuchen und ihre Kinder von allem fernhalten, was sie während dieser Zeit zerstreuen und vom Ziel des Unterrichts innerlich ablenken kann.

5. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich zum Vorkonfirmandenunterricht (Katechumenenunterricht) an. Dabei sollen die Kinder den Unterricht nach Möglichkeit in der Gemeinde besuchen, der sie angehören. Bei der Anmeldung muß nachgewiesen werden, daß die Kinder getauft sind und eine vorbereitende christliche Unterweisung empfangen haben. Fehlen dem Kind die Vorkenntnisse, so ist es vor dem Eintritt in den Vorkonfirmandenunterricht (Katechumenenunterricht) oder neben ihm besonders zu unterweisen. Auch Kinder, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können auf Wunsch zugelassen werden, religionsunmündige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten keinen Einspruch erheben.

Für die Konfirmation ist der Pastor der Gemeinde zuständig, in der das Kind oder seine Eltern wohnen. Verläßt ein Kind den Konfirmandenunterricht, um ihn bei einem anderen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht, am Gemeindegottesdienst und gegebenenfalls an der bereits vollzogenen Prüfung vorzulegen.

6. Die Konfirmation setzt den Empfang der Taufe voraus. Nicht getaufte Kinder können am Konfirmandenunterricht teilnehmen oder erhalten einen besonderen Taufunterricht.

7. Die Konfirmation kann nur vollzogen werden, wenn sich die Kinder regelmäßig und treu am Konfirmandenunterricht und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt haben. In der nachgehenden Seelsorge, insbesondere an den lässigen und gefährdeten Konfirmanden, sollen Kirchenälteste und Helfer dem Pastor beistehen.

Die Kirche muß die Konfirmation solchen Kindern versagen,

a) die dem Konfirmandenunterricht oder dem Gottesdienst der Gemeinde trotz seelsorgerlicher Ermahnung der Kinder und ihrer Eltern längere Zeit ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben sind. Sie müssen in diesem Fall so lange zurückgewiesen werden, bis sie eine ausreichende Unterweisung und Teilnahme am Gottesdienst nachweisen können;

b) die es offensichtlich an Ernsthaftigkeit und Zucht fehlen lassen;

c) die offenkundig Christi Werk und Gabe mißachten;

d) die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht. Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß sich die Kinder der Kirche wieder zugewandt haben, ist die Konfirmation zulässig.

8. Damit der Segen des Konfirmationstages den Konfirmierten nicht verloren geht, ist es Pflicht der Eltern, für eine rechte Gestaltung der häuslichen Feier zu sorgen.

9. Nach der Konfirmation findet der Dienst der Kirche an der heranwachsenden Jugend seine notwendige Fortsetzung in einer geordneten Jugendunterweisung und Gemeindejugendarbeit.

III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde

1. Das Leben der Jugend in der Gemeinde ruht auf denselben Grundlagen wie alles Gemeindeleben. Es stellt sich dar in der Sammlung um Gottes Wort und Sakrament, im gemeinsamen Leben und im Gebet (Apg. 2, 42).

Der Gottesdienst der Gemeinde ist der wichtigste Sammelplatz der Gemeindejugend. Durch ihre Teilnahme am Gottesdienst achtet sie die Orte, Tage und Stunden, da „Gott selbst mit uns redet durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (D. Martin Luther). Besondere Jugendgottesdienste und Jugendabendmahlsfeiern können der Jugend helfen, daß ihr Bibel und Gebet, der Gottesdienst und die Gemeinde mehr und mehr zur Heimat werden. Auch im Leben des einzelnen Jugendkreises steht die Sammlung um das Wort Gottes im Mittelpunkt; das Herzstück des Zusammenseins ist die gemeinsame Bibelarbeit.

Weil die Botschaft von Jesus Christus den ganzen Menschen fordert, muß sich die Gemeinschaft der Jugend auf allen Lebensgebieten bewähren, in Haus und Familie, Beruf und Freizeit.

2. Die Jugend der Gemeinde, die sich unter Wort und

Sakrament sammelt, ist zum Dienst in Gemeinde und Kirche berufen. Sie will dazu helfen, daß mit ihr viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden.

Sie sucht ihren Auftrag zu erfüllen

a) im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaft und untereinander,

b) im Dienst an der notleidenden und gefährdeten Jugend,

c) im besonderen missionarischen Dienst an der fernstehenden und suchenden Jugend,

d) im Gemeindegottesdienst innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde (in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, bei der Sammlung und Unterweisung der Kinder, im Gemeindehilfswerk und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft),

e) im Dienst auch über die Gemeinde hinaus.

3. Die Gemeindejugend ist im Jugendwerk der Kirche (Landesjugendpfarramt) zusammengefaßt und weiß sich darüber hinaus mit aller evangelischen Jugend Deutschlands brüderlich verbunden.

IV. Vom Gottesdienst

1. Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament die Gegenwart ihres Herrn zu erfahren. Wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem Befehl Christi verwaltet werden, handelt der gegenwärtige Herr in seiner ganzen Gnade an uns. Da beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und erhält der Hei-

lige Geist die Christenheit. Da bringt die Gemeinde getrost Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor Gott und betet ihn an in seiner Herrlichkeit. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Opfergaben dar. So gibt sie betend, dankend und opfernd Gott zurück, was er ihr geschenkt hat. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

2. Zur Sammlung der Gemeinde und zur Ehre Gottes dient das Gotteshaus. Von der Kanzel wird das Wort als die lebendige Stimme des Evangeliums verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Am Taufstein nimmt Gott uns auf in seinen Bund und macht uns zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde. Im Hause Gottes empfängt die Gemeinde den Segen ihres Herrn.

3. Gott hat allen Menschen sein Gebot gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Darum versammelt sich die christliche Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Tage der Auferstehung ihres Herrn, und an allen ihren Feiertagen zum Gottesdienst. Wer sich so von dem Gebot Gottes rufen läßt, erfährt auch den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein besonderes Geschenk Gottes.

Die Glieder der christlichen Gemeinde sind zur lebhaften Gemeinschaft gerufen. Darum soll kein Christ ohne Not dem Gemeindegottesdienst fernbleiben. Er bringt sich sonst selbst um den Segen der Gemeinschaft der Christen und schwächt die Zeugniskraft der Gemeinde. Wer aber zu Hause bleiben muß, soll sich durch die Betrachtung des Gotteswortes oder auch durch die Teilnahme an einem Rundfunkgottesdienst im Gebet mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Alle, die durch Krankheit und andere Nöte an der Teilnahme am Gottesdienst verhindert sind, dürfen wissen, daß die im Gotteshaus versammelte Gemeinde sie fürbittend in ihre Mitte nimmt. So soll die Gemeinde in allen ihren Gliedern darauf bedacht sein, den ganzen Tag des Herrn als sein Geschenk zu ehren und alles zu meiden, was ihr den Segen ihrer Feiertage rauben kann.

4. Sie wahrt und pflegt im sonntäglichen Gottesdienst die ihr von der alten Kirche überkommene und durch die Reformation wieder aufgenommene Zusammenordnung von Predigt, Gebet und Heiligem Abendmahl (ApG. 2, 42).

5. Auch am Werktag hat die Gemeinde den Auftrag zur Verkündigung, zum Gebet und zum Lobe Gottes. Diesen Auftrag sucht sie durch täglichen Gottesdienst (Morgen- und Abendgebete) und durch die Sammlung ihrer Glieder um das Wort Gottes und das Altarsakrament zu erfüllen. Für den, der in der Unruhe des Tages Stille vor Gott begehrt, soll das Gotteshaus auch werktags — mindestens zu bestimmten Stunden — offen stehen. Seine Glocken rufen wie zum Gottesdienst auch zum täglichen Gebet.

Zum Leben einer christlichen Gemeinde gehört es, daß sich die Familie täglich zur Hausandacht (Hausgottesdienst) sammelt. Niemand sollte ohne Gebet an die Arbeit gehen, ohne Danksagung sein tägliches Brot empfangen und sich ohne Anrufung des göttlichen Schutzes niederlegen. Insbesondere soll der Schluß der Woche der inneren Vorbereitung auf den Sonntag dienen. Die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Hausgemeinde tragen Hausvater und Hausmutter. Dazu helfen ihnen die Bibel mit der Bibellese, der Psalter als Gebetbuch der Kirche, das Gesangbuch und der Katechismus. Auch die Losungen, christliche Hauskalender und Andachtsbücher dienen der täglichen Hausandacht. Ebenso fördern die kirchlichen Morgenandachten, die der Rundfunk überträgt, die Zurüstung auf das Tagewerk.

6. Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen, daß sein ganzes Leben ein Gottesdienst werde (Röm. 12, 1 u. 2). Nur so kann er in Ehe und Familie, in Arbeit und Beruf Gott recht dienen und sein Zeuge sein. (Abschnitt V, VI u. VIII folgen in der nächsten Ausgabe.)



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)

An die
P a r r e

- 3 - S c h l a g s d o r f
bei Schönberg/Mecklbg.

